

Vorblatt

Problem:

Fehlende Sicherstellung einer Ausbildungsgarantie für Jugendliche zur Eröffnung einer nachhaltigen Berufskarriere.

Derzeit besteht keine klare Regelung zur Auflösung des Lehrverhältnisses insbesondere im Hinblick auf jene Fälle, in denen sich nach der Probezeit eine nur geringe Eignung oder schwerwiegende Motivationsmängel des Lehrlings bei der Erlernung des Lehrberufs herausstellen. Die mangelnde Auflösbarkeit des Lehrverhältnisses in solchen Fällen wird oft als Hindernis bei der Schaffung zusätzlicher Lehrstellen angesehen.

Die finanzielle Unterstützung der Lehrbetriebe in Form der Lehrlingsausbildungsprämie mit dem für alle Lehrverhältnisse einheitlichen Betrag von 1 000 Euro pro Lehrling und Lehrjahr ist zu wenig differenziert und ermöglicht auch keine Berücksichtigung qualitativer Kriterien bei der finanziellen Förderung der Ausbildung von Lehrlingen.

Die Auflösung des Lehrverhältnisses bei Beendigung des Gewerberechtes des Lehrberechtigten wird dem Lehrling manchmal erst verspätet bekannt, sodass Bemühungen zur Erlangung eines neuen Ausbildungsplatzes und die Beantragung von Arbeitslosengeld erst verspätet erfolgen können. Da Arbeitslosengeld erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zusteht, kann es zu erheblichen finanziellen Nachteilen für den Lehrling kommen.

Ziel:

Einrichtung der Ausbildungsgarantie für Jugendliche. Schaffung von differenzierten finanziellen Förderungen von Lehrverhältnissen zur Fortsetzung der erfolgreichen Ausweitung des Ausbildungsangebots und zur Förderung von Qualitätsmaßnahmen in der Lehrlingsausbildung.

Ausweitung der Möglichkeit zur Auflösung des Lehrverhältnisses nach der Probezeit bei Problemen, die auch nach einer Mediation nicht ausgeräumt werden können. Gleichzeitig soll im Sinne einer „Ausbildungsgarantie“ der Umstieg des Jugendlichen in eine weitere berufliche Ausbildung sichergestellt werden.

Sicherstellung einer rechtzeitigen Information des Lehrlings über die Endigung des Lehrverhältnisses, um rasch einen neuen Ausbildungsplatz suchen und Arbeitslosengeld erhalten zu können.

Inhalt /Problemlösung:

Jugendbeschäftigungspaket zur umfassenden Arbeitsmarktintegration und Garantie der beruflichen Ausbildung.

Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine beidseitige Auflösbarkeit des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten oder den Lehrling zum Ende des ersten (bei längerer Lehrzeit auch des zweiten) Lehrjahres. Gleichzeitig Festlegung einer Verpflichtung des Arbeitsmarktservice zur Vermittlung des Jugendlichen auf einen alternativen Ausbildungsplatz.

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Lehrstellenförderung, die insbesondere auf Qualitäts- und Bedarfskriterien abstellt, einschließlich der Einrichtung der dafür erforderlichen Förderinfrastruktur.

Festlegung einer Verpflichtung der Lehrlingsstellen zur Information des Lehrlings über die Endigung von Lehrverhältnissen gemäß § 14 Abs. 2 lit. d BAG, sodass dieser in die Lage versetzt wird, rechtzeitig einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen und seine Ansprüche auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen; quantitative und qualitative Erweiterung der beruflichen Erstausbildung; Anhebung der Zahl an Lehrstellen; Erweiterung der beruflichen Perspektiven und Sicherung des Fachkräftebedarfs der österreichischen Betriebe.

Die geplanten Regelungen leisten einen Beitrag zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung und damit zu einer Stärkung des dualen Ausbildungssystems der Lehrlingsausbildung, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind. Insbesondere die Einrichtung eines auf Qualitätskriterien abstellenden Förderinstrumentariums für ausbildende Unternehmen soll dazu beitragen, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich durch Verbesserungen in der Heranbildung von Humankapital weiter abzusichern und auszubauen. Im Hinblick auf den in den letzten Jahren erfolgten Beitritt von neuen Ländern zur Europäischen Union kann Österreich seine Standortvorteile vor allem durch eine besondere Ausbildungsqualität der Fachkräfte erzielen.

– – **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Die Umsetzung der Ausbildungsgarantie für Jugendliche trägt zur Vermeidung sozialer Probleme bei.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Durch die Förderung zukunftsweisender Ausbildungen für junge Frauen werden deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt und auf ein höheres Erwerbseinkommen verbessert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Zielsetzung der umfassenden Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen in Verbindung mit der Garantie einer beruflichen Ausbildung soll durch die anforderungsgerechte Weiterentwicklung der Fördersysteme und Rahmenbedingungen im Bereich der dualen Berufsausbildung und der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wie auch der organisatorischen Durchführung realisiert werden.

Das neue System der betriebsbezogenen Förderungen zur Lehrausbildung wird über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt. Die grundlegenden Rahmenbedingungen und Ziele dieses neuen Fördersystems werden im Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Die personenbezogenen Förderungen, die auf der Grundlage von arbeitsmarktpolitischen Betreuungs- und Beratungsvorgängen gewährt werden, sind gesetzlich bzw. in entsprechenden Richtlinien des AMS weiterzuentwickeln und fallen weiterhin in den Verantwortungsbereich des AMS.

An Stelle der bisher für jedes Lehrverhältnis gewährten einheitlichen Lehrlingsausbildungsprämie wird ein neues System einer differenzierten, bedarfsgerechten Basisförderung eingeführt. Das an der Höhe der tatsächlich bezahlten kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung ausgerichtete Förderungsmodell sieht nach Lehrjahren gestaffelte Beihilfensätze vor.

Im ersten Lehrjahr soll die Höhe der Beihilfe drei Lehrlingsentschädigungen, im zweiten Lehrjahr zwei Lehrlingsentschädigungen sowie im dritten und vierten Lehrjahr einer Lehrlingsentschädigung (bei dreieinhalb Jahren Ausbildungsdauer einer halben Lehrlingsentschädigung) entsprechen.

Förderungsvoraussetzung ist, dass der Lehrvertrag über das ganze Ausbildungsjahr aufrecht war oder durch Zeitablauf geendet hat; die Beihilfe wird wie bisher die Lehrlingsausbildungsprämie im Nachhinein gewährt.

Dieses neue System wird für Lehrverhältnisse, die ab 28. Juni 2008 beginnen, eingeführt. Für Lehrverhältnisse, die vor dem 28. Juni 2008 begonnen haben, kann im Sinne des Auslaufprinzips ausschließlich die Lehrlingsausbildungsprämie in Anspruch genommen werden.

Neben der Basisförderung besteht die Möglichkeit von zusätzlichen betrieblichen Förderungen, die einerseits Anreize zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen geben und andererseits an qualitätsbezogenen Kriterien orientiert sind.

Anknüpfungspunkte für diese durch Verordnung näher zu bestimmenden Förderungsmöglichkeiten sind ua. die erstmalige Ausbildung von Lehrlingen (Weiterentwicklung des bisherigen Blum-Bonus). Diese Förderung soll befristet bis 2010 für folgende Unternehmen gewährt werden:

- Für neu gegründete Unternehmen für alle Lehrlinge, die innerhalb von fünf Jahren ab Neugründung einen Lehrvertrag erhalten,
- für Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden, für alle Lehrlinge, die innerhalb eines Jahres ab Einstieg in die erstmalige Ausbildung eingestellt werden,
- für Unternehmen, die nach einer Unterbrechung von zumindest drei Jahren seit dem letzten Lehrabschluss wieder in die Lehrlingsausbildung einsteigen, für alle Lehrlinge, die innerhalb eines Jahres ab Wiedereinstieg des Unternehmens einen Lehrvertrag erhalten.

Die Qualitätsförderung soll für diejenigen Betriebe, deren Lehrlinge sich zur Mitte der Lehrzeit erfolgreich einer Qualitätsprüfung unterziehen, gewährt werden (Qualitätsbonus).

Weiterbildungsmaßnahmen von Ausbildnern zur Sicherstellung eines hohen fachlichen und pädagogisch-didaktischen Standards sollen ebenso gefördert werden (Weiterbildungsbonus).

Es soll auch Prämien für Lehrabschlussprüfungen mit ausgezeichnetem oder gutem Erfolg geben (Erfolgsbonus).

Zusatzausbildungen von Lehrlingen, die über das gesetzlich vorgeschriebene Berufsbild hinausgehen und dadurch das Qualifikationsniveau weiter erhöhen, sollen ebenfalls gefördert werden.

Auch Ausbildungsverbände sowohl in Form „freiwilliger“ Ausbildungsverbände (Vereinbarung zwischen Betrieben zur Ausbildung über das jeweilige Berufsbild hinaus) als auch „verpflichtender“ Ausbildungsverbände zur Abdeckung der geforderten Ausbildungsinhalte des jeweiligen Berufsbildes sollen gefördert werden.

Von besonderer Bedeutung für die Hebung des Ausbildungsniveaus ist die Förderung von lernschwachen Jugendlichen zB durch Kostenfreistellung für das Nachholen des Berufschulabschlusses in Form von lehrgangsmäßigen oder geblockten Schulungen.

Regionale Förderansätze für Berufe, in denen Fachkräftemangel herrscht, mit einem Einkommen über dem Medianeinkommen und unter Berücksichtigung des Stellenangebotes und des AMS-Qualifikationsbarometers sind ebenfalls vorgesehen.

Nicht zuletzt sollen betriebliche Maßnahmen für einen gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen durch Förderungen unterstützt werden.

Personenbezogene Förderungen des AMS und Ausbildungsgarantie durch überbetriebliche Lehrausbildung:

Das bestehende Instrumentarium des AMS zur Förderung der Jugendbeschäftigung und der berufsbezogenen Ausbildung wird weiterhin nach den aktuellen arbeitsmarktpolitischen Vorgaben eingesetzt. Dazu zählt auch die Förderung für die Ausbildung von Mädchen in typischen Männerberufen zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarkts.

Die überbetriebliche Lehrausbildung wird ergänzend zum weiterhin prioritären betrieblichen Lehrstellenangebot als Element der Ausbildungsgarantie für Jugendliche bis 18 Jahre ausgebaut und als gleichwertiger und regulärer Bestandteil der dualen Berufsausbildung eingerichtet. Zu den Zielgruppen der überbetrieblichen Lehrausbildung zählen Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Schulpflicht keine geeignete Lehrstelle finden, insbesondere sozial benachteiligte und lernschwache Jugendliche, im vermehrten Ausmaß auch das beträchtliche Potenzial an Bildungsabbrechern sowie auch leistungsstärkere Jugendliche in Lehrberufen mit Fachkräftemangel und nicht ausreichendem Lehrstellenangebot.

Ziel ist es, dass die gesamte Ausbildung bis zum Lehrabschluss im Rahmen der „Ausbildungsgarantie“ absolviert werden kann bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Bemühungen zur Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle. In diesem Sinne wird die überbetriebliche Lehrlingsausbildung auf das gesamte Berufsbild sowie auf die ganze Lehrzeit ausgerichtet.

Die den Maßnahmenteilnehmern gewährte Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes soll auf das Niveau der nach den AMS-Richtlinien für die § 30 BAG- und IBA-Lehrgänge geltenden Fördersätze (derzeit im ersten und zweiten Lehrjahr 240 €pro Monat und ab dem dritten Lehrjahr 555 €pro Monat) angehoben werden.

Bei überbetrieblichen Lehrausbildungen im Auftrag des Arbeitsmarktservice soll zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wie auch zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten flexiblen Maßnahmeneinsatzes eine Orientierung der Richtlinien des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice an den Qualitätsstandards des § 30 BAG vorgesehen werden und kein gesondertes Anerkennungsverfahren mehr erforderlich sein.

Hinsichtlich der von Ausbildungseinrichtungen organisierten Betriebspraktika soll der Verwaltungsrat des AMS deren maximale Dauer festlegen und vom AMS entsprechende Maßnahmen zur Verstärkung und Verbesserung der Qualitätssicherung gesetzt werden.

Insbesondere für die Zielgruppe der „älteren“ Jugendlichen (Dropouts oder auch andere Jugendliche, die für eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung in Frage kommen usw.) sollen je nach Bedarf auch über das Angebot der überbetrieblichen Lehrausbildung hinausgehende Qualifizierungsmöglichkeiten (zB FacharbeiterInnenintensivausbildungen, AMS-Kurse usw.) mit dem Zweck der Vorbereitung auf eine Lehrabschlussprüfung eröffnet werden.

Die Lehrlingsausbildung in Österreich ist eine Erfolgsgeschichte. Jährlich entscheiden sich ca. 40 % aller Pflichtschulabgänger für diesen Weg. Bildung und Wirtschaft arbeiten in vorbildlicher Weise eng zusammen und stellen so eine arbeitsmarktgerechte und moderne Ausbildung der Jugendlichen sicher.

Um diesen Erfolg weiterhin nachhaltig zu sichern und zu festigen, ist es erforderlich, die Lehrlingsausbildung an die geänderten Umstände anzupassen. Aus diesem Grund sieht das mit den Sozialpartnern ausgearbeitete Reformprojekt die Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung durch die Einführung einer Möglichkeit zur außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unter gleichzeitiger Gewährleistung der weiteren Ausbildung vor.

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel Jugendpolitische Maßnahmen, Unterkapitel Jugendbeschäftigung ua. eine Ausbildungsgarantie für junge Menschen, die Schaffung weiterer Lehrplätze zur Schließung der Lehrstellenlücke und die Modernisierung der Schutzbestimmungen für Lehrlinge vor. Im Kapitel Wirtschaft/Standort/Arbeit, Unterkapitel Jugendbeschäftigung/Lehrlinge“ ist vorgesehen, dass eine wechselseitige außerordentliche Auflösungsmöglichkeit am Ende des ersten und zweiten Lehrjahres eingeführt werden soll.

Voraussetzung dieser Auflösungsmöglichkeit ist gemäß dem Regierungsprogramm ein vorgängig durchzuführendes Mediationsverfahren und für den Lehrling eine Aufnahmegarantie in die Erstausbildungsangebote.

Diese Vorhaben aus dem Regierungsprogramm sind vor folgendem bildungspolitischen Hintergrund zu sehen:

Die derzeitigen Regelungen zur Auflösung des Lehrverhältnisses nach der Probezeit beinhalten einerseits die Möglichkeit der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses sowie die Auflösung des Lehrverhältnisses aus wichtigen Gründen. Es besteht aber insbesondere keine Möglichkeit zur Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten, wenn sich nach der Probezeit eine nur geringe Eignung oder nur eine geringe Motivation des Lehrlings bei der Erlernung des Lehrberufes herausstellt. Dies wird von einem Teil der Unternehmen kritisiert und oft als Grund dafür angegeben, die Ausbildung von Lehrlingen einzustellen oder mit der Ausbildung von Lehrlingen erst gar nicht zu beginnen. In der bildungspolitischen Diskussion wird die mangelnde Auflösbarkeit des Lehrverhältnisses in diesen Fällen oft als Hindernis für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen angesehen. Zwar besteht gemäß § 15 Abs. 3 lit. c BAG die Möglichkeit zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses, wenn der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt. Allerdings wird dieser Auflösungsgrund durch die Rechtssprechung sehr restriktiv gehandhabt, sodass er in der Praxis bei schwerwiegenden Fällen mangelnder Eignung oder Motivation des Lehrlings zur Erlernung des Lehrberufes kaum zur Anwendung kommt.

Die neue Auflösungsmöglichkeit soll keinen Spielraum für willkürliche Auflösungen von Lehrverhältnissen eröffnen. Deswegen soll die Auflösung nur zu ganz bestimmten Zeitpunkten möglich sein und ein vorgelagertes Mediationsverfahren auf die Lösung von Konflikten hinwirken, um alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Lehrverhältnisses auszuschöpfen. Kann die Auflösung durch den Lehrberechtigten aber trotzdem nicht verhindert werden, soll der Lehrling, der die Fortführung der Ausbildung in einem Lehrberuf anstrebt, durch das Arbeitsmarktservice auf einen adäquaten Ersatzausbildungsplatz vermittelt werden, um den Abschluss der beruflichen Erstausbildung sicherzustellen.

Die geplante moderate Ausweitung der Auflösungsmöglichkeiten in der Lehrlingsausbildung soll Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit geben, flexibler auf auftretende Schwierigkeiten im Ausbildungsgeschehen zu reagieren und damit das Vertrauen in die Möglichkeit zur Korrektur von nachteiligen Entwicklungen im Verlauf von Lehrverhältnissen zu festigen. Korrespondierend dazu soll durch flankierende Maßnahmen das berechtigte Interesse der Jugendlichen an einer abgeschlossenen Berufsausbildung gewährleistet werden. Insgesamt soll damit zu einer Stärkung der dualen Berufsausbildung beigetragen werden.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entwicklung am Jugendarbeits- wie auch am Lehrstellenmarkt soll auf der Grundlage der bisher gesetzten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Jugendliche die Trendwende – seit Jahresbeginn 2006 ist der Bestand an jugendlichen Arbeitssuchenden überdurchschnittlich rückläufig, seit 2005 kommt es zu einer deutlichen Zunahme von Lehrverhältnissen – nachhaltig abgesichert werden.

Die Zielsetzung der umfassenden Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen soll auch durch die anforderungsgerechte Weiterentwicklung der Fördersysteme im Bereich der dualen Berufsausbildung realisiert werden. Das neue System der betriebsbezogenen Förderungen zur Lehrlingsausbildung soll über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern unter Einbindung der Arbeitnehmervertreter abgewickelt werden. Die grundlegenden Rahmenbedingungen und Ziele dieses neuen Fördersystems werden im Berufsausbildungsgesetz geregelt. Die Festlegung konkreter Förderkriterien und –höhen erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, wobei dem dafür neu einzurichtenden Förderausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates die Aufgabe der Ausarbeitung von Vorschlägen für die inhaltliche Gestaltung dieser Verordnung obliegen wird.

Die personenbezogenen Förderungen, die auf Basis eines den lehrstellensuchenden Jugendlichen betreffenden arbeitsmarktpolitischen Betreuungs- und Beratungsvorganges gewährt werden, fallen weiter in den Verantwortungsbereich des Arbeitsmarktservice.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung des Jugendbeschäftigungspakets erfolgt im Rahmen der bisherigen Finanzierungsinstrumente.

Der Aufwand für das Auslaufen der bisherigen Lehrlingsausbildungsprämie wird sich von 125 Mio. € im Jahr 2008 auf 74 Mio. € im Jahr 2009 und 41 Mio. € im Jahr 2010 verändern. Die Tragung des

Aufwandes durch den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAF) wird auf Basis der bestehenden Grundlagen beibehalten. Dementsprechend werden im Jahr 2008 113,75 Mio. € im Jahr 2009 62,75 Mio. € und im Jahr 2010 29,75 Mio. € vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds an den Bund zur Finanzierung der auslaufenden Lehrlingsausbildungsprämie überwiesen.

Die aktuelle Einnahmenprognose des IAF sieht in den Jahren 2008, 2009 und 2010 bei einem Beitragssatz von 0,2 Prozent Einnahmen in Höhe von 147 Mio. € bzw. 153 Mio. € bzw. 158 Mio. € vor.

Parallel zum Auslaufen der Lehrlingsausbildungsprämie kommt es zur Einführung einer differenzierten, bedarfsgerechten Basisförderung, die sich an der Höhe der tatsächlich bezahlten kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung orientiert und nach Lehrjahren gestaffelte Beihilfensätze vorsieht: Im 1. Lehrjahr drei Lehrlingsentschädigungen, im 2. Lehrjahr zwei Lehrlingsentschädigungen, im 3. und 4. Lehrjahr eine Lehrlingsentschädigung bzw. bei 3,5 Jahren Ausbildungsdauer eine halbe Lehrlingsentschädigung. Mit der Einführung dieser Basisförderung werden Aufwendungen aufbauend ab dem Jahr 2009 entstehen (die Beihilfe wird wie bisher die Lehrlingsausbildungsprämie im Nachhinein gewährt); der Mittelbedarf von 48 Mio. € im Jahr 2009 und 95 Mio. € im Jahr 2010 wird zur Gänze vom IAF im Rahmen des IESG-Beitrags in Höhe von 0,2 Prozent getragen.

Mit der Neuausrichtung der besonderen Form der Förderung zusätzlicher Lehrstellen (Blum-Bonus) werden in den Jahren ab 2009 Mittel der Gebarung Arbeitsmarktpolitik frei, die weiterhin für Zwecke der Jugendbeschäftigung eingesetzt werden. Im Jahr 2009 ist mit einem Betrag von 36 Mio. € und im Jahr 2010 mit einem Betrag von 75 Mio. € zu rechnen.

Für die verschiedenen neuen Ansätze zur quantitativen wie qualitativen betriebsbezogenen Förderung der Ausbildung von Jugendlichen, die ab dem Jahr 2009 budgetwirksam werden, ist ein Planbudget von 68 Mio. € im Jahr 2009 und 104 Mio. € im Jahr 2010 vorgesehen. Die überbetriebliche Ausbildungsförderung durch das AMS im Rahmen der Ausbildungsgarantie umfasst einen Budgetrahmen von 145 Mio. € im Jahr 2008, von 161 Mio. € im Jahr 2009 und von 174 Mio. € im Jahr 2010, die in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Mittelbereitstellung für die Arbeitsmarktförderung des AMS vorgesehen werden.

Die übrigen Maßnahmen verursachen keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und Z 11 (Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen) sowie des Art. 17 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes):

Zu Z 1 (Abkürzung BAG)

Zur besseren Zitierbarkeit des Berufsausbildungsgesetzes in anderen Gesetzen oder in behördlichen Erledigungen soll eine offizielle Abkürzung eingeführt werden.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 4 BAG)

Gemäß § 14 Abs. 2 lit. d BAG enden Lehrverhältnisse ex lege im Zeitpunkt der Endigung des Gewerberechtes des Lehrberechtigten (durch Zurücklegung, Löschung, Entziehung etc.). Im Gegensatz zu den sonstigen Lösungsformen eines Lehrvertrages, welche zwingend durch schriftliche Willenserklärung realisiert werden, was Zweifel über den Zeitpunkt eines zu Ende gegangenen Lehrverhältnisses praktisch ausschließt, ist es bei der Endigung nach Gewerbelöschung anders. Dieser Umstand wird Lehrlingen in der Regel erst nach Tagen oder Wochen, jedenfalls aber so gut wie nie unverzüglich bekannt. Daher sind betroffene Lehrlinge häufig über längere Zeiträume in Unkenntnis darüber, dass sie kein Lehrverhältnis mehr haben, wodurch Bemühungen um einen neuen Ausbildungsplatz ausbleiben und Anträge auf Arbeitslosengeld oft verspätet gestellt werden. Da gemäß § 46 Abs. 1 AIVG Arbeitslosengeldansprüche erst ab dem Zeitpunkt der persönlichen Antragstellung geltend gemacht werden können, geht den betroffenen Jugendlichen regelmäßig ein für ihre Verhältnisse nicht unerheblicher Betrag an Arbeitslosengeld verloren.

§ 9 Abs. 4 BAG verpflichtet zwar den Lehrberechtigten, die Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. d BAG dem Lehrling und dessen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Diese Verständigungspflicht ist aber offensichtlich in der Praxis nicht effizient. Um die rechtzeitige

Information des Lehrlings über die Endigung des Lehrverhältnisses sicherzustellen, wird an die Bestimmung des § 68 Abs. 2 des Wirtschaftskammergesetzes angeknüpft, wonach die Behörden des Bundes und der Länder verpflichtet sind, der zuständigen Landeskammer unverzüglich alle Vorgänge bekanntzugeben, die zur Beendigung einer Mitgliedschaft bei den Wirtschaftskammern und Fachorganisationen führen. Der neue § 14 Abs. 4 BAG legt nun fest, dass die zuständige Landeskammer die auf diese Weise bekanntgewordenen Vorgänge, die zur Beendigung einer Kammermitgliedschaft führen und den Wegfall der Befugnis des Lehrberechtigten zur Ausübung der der Lehrlingsausbildung zugrundeliegenden Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 2 lit. d bewirken, der Lehrlingsstelle zur Kenntnis zu bringen hat. In weiterer Folge hat die Lehrlingsstelle den Lehrling und dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte vom Ende des Lehrverhältnisses zu verständigen.

Zu Z 3 und 4 (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz und § 15a BAG)

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht unter dem Kapitel „Jugendbeschäftigung/Lehrlinge“ vor, dass eine wechselseitige außerordentliche Auflösungsmöglichkeit am Ende des ersten und zweiten Lehrjahres (Auflösungsfrist ein Monat) einzuführen ist. Voraussetzung dieser Auflösungsmöglichkeit ist gemäß dem Regierungsprogramm ein vorgängig durchzuführendes Mediationsverfahren und für den Lehrling eine Aufnahmegarantie in Erstausbildungsangebote.

Diese Maßnahme ist im Hinblick auf das geänderte Ausbildungsumfeld zu sehen. Es soll damit kein Spielraum für willkürliche Auflösungen von Lehrverhältnissen geöffnet werden. Daher werden für diese nach der Probezeit zur Anwendung kommende Auflösungsmöglichkeit des Lehrverhältnisses entsprechende Rahmenbedingungen festgelegt.

Die Möglichkeit zur Auflösung besteht am Ende des ersten Lehrjahres für alle Lehrberufe sowie weiters am Ende des zweiten Lehrjahres für dreijährige, dreieinhalbjährige und vierjährige Lehrberufe bei einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Für die Wirksamkeit der Auflösung durch den Lehrberechtigten ist die Durchführung und der Abschluss eines Mediationsverfahrens erforderlich. Das Mediationsverfahren ist spätestens am Ende des 10. oder 22. Lehrmonats bei einem Mediator oder einer Mediatorin gemäß dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz durchzuführen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist insbesondere, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen, weiters die Erörterung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist.

Die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens muss dem Lehrling, der Lehrlingsstelle, dem AMS, der Arbeiterkammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat und dem Jugendvertrauensrat spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats mitgeteilt werden. Das Mediationsverfahren muss vor dem Ausspruch einer Kündigung abgeschlossen werden. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Lehrberechtigte.

Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt insbesondere die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator oder die Mediatorin die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats.

Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle den Abschluss des Mediationsverfahrens, das Ergebnis sowie gegebenenfalls die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die regionale Geschäftsstelle hat in weiterer Folge einen Ausbildungsplatz gemäß der neuen Bestimmung des § 38e des Arbeitsmarktservicegesetzes zu vermitteln.

Zu Z 5, 11 und 12 (§§ 19b bis 19e, § 31b und § 34 Abs. 7 BAG):

Derzeit erfolgt die Förderung von Unternehmen bei der Ausbildung von Lehrlingen durch die Lehrlingsausbildungsprämie gemäß § 108 f Einkommenssteuergesetz, die im Rahmen der Steuerklärung geltend gemacht werden kann, und durch die Gewährung von Beihilfen durch das Arbeitsmarktservice. Die vom Arbeitsmarktservice gewährten Beihilfen sind in der Bundesrichtlinie über Beihilfen zur Förderung von Auszubildenden nach dem Berufsausbildungsgesetz geregelt (ua. der „Blum-Bonus“). Die gesetzliche Grundlage der Beihilfengewährung durch das Arbeitsmarktservice ist § 34 Arbeitsmarktservicegesetz.

Mit der Novelle soll die unternehmensbezogene Lehrlingsförderung einheitlich im BAG geregelt werden. Entsprechend der Übereinkunft der Sozialpartner vom 2. Oktober 2007 und der Übereinkunft zwischen den Sozialpartnern und der Bundesregierung vom 10. Jänner 2008 sollen die Förderungen, nicht wie bisher als steuerliche Prämie bzw. als Beihilfe des Arbeitsmarktservice, sondern im Wege der Lehrlingsstellen gewährt werden.

§ 19b legt zunächst – in demonstrativer Weise – die Beihilfenziele fest. Die näheren Bestimmungen über Höhe, Dauer, Gewährung etc. der Beihilfen sollen in einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgelegt werden, wobei dem beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat gemäß § 31b einzurichtenden Förderausschuss die Aufgabe zukommt, für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Verordnung entsprechende Vorschläge zu erstatten.

Die Vergabe der Beihilfen soll als gesetzliche Aufgabe der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft in ihrem eigenen Wirkungsbereich erfolgen. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt auf Antrag des Unternehmers durch die Lehrlingsstellen. Die Lehrlingsstellen haben die Vergabe der Beihilfen zu dokumentieren und den Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Einsicht zu gewähren. Weiters haben sie den Landes-Berufsausbildungsbeiräten halbjährlich über die wichtigsten Umstände zu berichten.

Zur Nutzung von Synergieeffekten können sich die Landeskammern bei der Vorbereitung und Durchführung der Beihilfenvergabe eigener Gesellschaften oder sonstiger geeigneter Einrichtungen bedienen. Die Dotierung der den Wirtschaftskammern aufgrund der Schaffung und Aufrechterhaltung der Förderinfrastruktur (Personal- und Sachaufwand) erwachsenden Aufwendungen soll durch Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erfolgen.

Auf die betreffenden Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 7 soll das neue Beihilfenreglementarium für Lehrverhältnisse zur Anwendung kommen, die ab dem 28. Juni 2008 begründet werden. Für davor begründete Lehrverhältnisse gebührt die Lehrlingsausbildungsprämie gemäß § 108f des Einkommenssteuergesetzes 1988.

Die Bestimmungen des neuen § 19c dienen der Determinierung des Aufsichtsrechtes des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Lehrlingsstellen. Zu seinem Aufgabenbereich gehört dabei auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der gemäß § 19b vorgesehenen Beihilfen für Ausbildungsbetriebe. Zur Ausübung der Aufsicht kann sich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erforderlichenfalls geeigneter externer Einrichtungen bedienen.

Um den Lehrlingsstellen eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Vollziehung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, wird im neuen § 19d eine generelle Informations- und Unterstützungspflicht der Behörden und Ämter, der Träger der Sozialversicherung sowie der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt.

Um den Lehrlingsstellen – insbesondere im Hinblick auf die neu übertragene Aufgabe der Gewährung von Beihilfen an die Lehrberechtigten – und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 übereinstimmende Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, wird im neuen § 19e Abs. 1 festgelegt, welche personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Insofern dies für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, werden die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, verarbeitete Daten an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern, das Arbeitsmarktservice und die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Ebenso wird eine Ermächtigung zur Datenübermittlung in umgekehrter Richtung festgelegt.

Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dürfen verarbeitete Daten auch an einen mit einer Aufgabenerfüllung beauftragten Rechtsträger überlassen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Davon ist auch die Vergabe von Forschungsaufträgen zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der Beihilfen an Lehrberechtigte erfasst.

Der neue § 31b sieht die Einrichtung eines Förderausschusses des Bundes-Berufsausbildungsbeirates vor, dessen Aufbau und Funktion dem drittelparitätisch eingerichteten AMS-Verwaltungsrat nachgebildet ist, und dem die Aufgabe zukommt, Vorschläge für die näheren Eckpunkte und Kriterien für die Beihilfengewährung gemäß § 19b an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erstatten. § 31b enthält weiters Regelungen über die Zusammensetzung des Förderausschusses, die Bestellung der Vorsitzenden, die Funktionsperiode usw. Für das Verfahren im Förderausschuss ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bedarf.

Zu Z 6 und 8 (§§ 30 und 31 Abs. 2 lit. d BAG):

Die Vereinbarung der Sozialpartner mit der Bundesregierung zur Jugendbeschäftigung und zur Deckung des Fachkräftebedarfs „Arbeitsmarkt – Zukunft 2010“ vom 10. Jänner 2008 legt unter dem Kapitel „Ausbildungsgarantie durch überbetriebliche Lehrausbildung“ fest, dass die überbetriebliche Lehrausbildung ergänzend zum weiterhin prioritären betrieblichen Lehrstellenangebot als Element der Ausbildungsgarantie für Jugendliche bis 18 Jahre ausgebaut und als gleichwertiger und regulärer Bestandteil der dualen Berufsausbildung eingerichtet wird. Ziel ist es, dass die gesamte Ausbildung bis zum Lehrabschluss im Rahmen der Ausbildungsgarantie absolviert werden kann bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle. In diesem Sinne ist durch entsprechende legislative Maßnahmen die überbetriebliche Lehrlingsausbildung auf das gesamte Berufsbild sowie auf die ganze Lehrzeit auszurichten.

Entsprechend der Forderung, die überbetriebliche Lehrlingsausbildung als gleichwertigen und regulären Bestandteil der dualen Berufsausbildung einzurichten, wurde die Bestimmung des § 30 BAG über besondere selbstständige Ausbildungseinrichtungen so überarbeitet und adaptiert, dass nunmehr ein einheitlicher Ausbildungstypus für die Ausbildung von Jugendlichen außerhalb von Wirtschaftsunternehmen geschaffen wird. Dabei wurde die bewährte Struktur von selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, nämlich die Erfordernisse der Vollaussstattung, der Vorsorge für die erforderliche Anzahl von Personen mit berufspädagogischer Eignung, der Gestaltung der Ausbildung mit dem Ziel der Erlernung eines Lehrberufes, der finanziellen Sicherstellung sowie des Bedarfs nach einer solchen Einrichtung aufrechterhalten. Es wurde aber legislativ vorgesorgt, dass die Ausbildungseinrichtung die Erreichung des Ausbildungszieles auch im Rahmen einer ergänzenden Ausbildung (sei es in Wirtschaftsunternehmen oder in Form von Kursen etc.) gewährleisten kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere eine Vollaussstattung nicht in jedem Fall mit öffentlichen Mitteln finanzierbar ist.

Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Qualität der Ausbildung die Möglichkeit vorgesehen, Bewilligungen für Ausbildungseinrichtungen mit Auflagen zu erteilen, insbesondere über

- das Mindestmaß der praktischen Ausbildung,
- das Mindest- oder Höchstausmaß ergänzender Ausbildungen,
- das Höchstausmaß der betrieblichen Praktika,
- die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur Bewerbung sowie,
- die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis.

Durch die Möglichkeit, den Inhaber der Ausbildungseinrichtung mittels Auflage zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis zu verpflichten, wird gewährleistet, dass die betriebliche Lehrausbildung weiterhin als prioritäre Ausbildungsform gilt.

Im Rahmen der Umgestaltung des § 30 BAG werden die bisherigen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen sowie die Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz zu einem einheitlichen Ausbildungstypus verschmolzen. Gleichzeitig umfassen damit alle Ausbildungen im Sinne der Ausbildungsgarantie die gesamte Ausbildung bis zum Lehrabschluss.

Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, sowie des Familienlastenausgleichsgesetzes und haben Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe, die die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge bildet.

Die Änderung im § 31 Abs. 2 lit. d betreffend das einschlägige Gutachtensrecht des Bundes-Berufsausbildungsbeirates dient der terminologischen Anpassung.

Zu Z 7 (§ 30b BAG):

Zur Realisierung der umfassenden Arbeitsmarktintegration in Verbindung mit einer Ausbildungsgarantie für Jugendliche bis 18 Jahre wird unter anderem im neugestalteten § 30 ein einheitlicher Ausbildungstypus der überbetrieblichen Lehrausbildung geschaffen, der die gesamte Ausbildung bis zum Lehrabschluss ermöglicht. Ziel ist es dabei auch – ohne dass dadurch die Priorität der betrieblichen Ausbildung bzw. die Vermittlung auf eine betriebliche Lehrausbildung beeinträchtigt werden soll – einen zeitgleichen Beginn von Lehrgängen und Berufsschulen zu ermöglichen. Damit wird es im Zusammenhang mit der entsprechend großen Anzahl von erforderlichen überbetrieblichen

Ausbildungseinrichtungen notwendig, den Prozess für die Einrichtung dieser Ausbildungseinrichtungen möglichst verfahrensökonomisch zu gestalten.

Diese verfahrensökonomische Gestaltung des Procedere zur Errichtung von Ausbildungseinrichtungen soll durch den neuen § 30b Abs. 1 sichergestellt werden. Danach soll in jenen Fällen, in denen das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung eine Ausbildungseinrichtung mit der Lehrausbildung beauftragt und diese Richtlinien dem § 30 vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, keine Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 30 Abs. 1 erforderlich sein. Damit wird einerseits bei der Einrichtung von Ausbildungseinrichtungen zur Realisierung der Ausbildungsgarantie eine zeitaufwendige und administrativ aufwendige Doppelgleisigkeit von Verfahren vermieden. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die - nach Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens - vom Arbeitsmarktservice beauftragten Ausbildungseinrichtungen dem § 30 BAG vergleichbare Qualitätsstandards aufweisen.

§ 30b Abs. 2 statuiert eine Verfahrensvereinfachung in jenen Fällen, in denen im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich auf einem Ausbildungsplatz in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden sollen. Sofern dabei die Ausbildungseinrichtung zur Ausbildung einer bestimmten Anzahl von Jugendlichen in einem bestimmten Beruf berechtigt ist, aber durch die Vermittlung eines weiteren Jugendlichen in diesem Lehrberuf die Anzahl der gemäß § 30 bewilligten oder ursprünglich vertraglich vereinbarten Ausbildungsplätze (§ 30b Abs. 1) überschritten wird, greift auch für diesen zusätzlichen Ausbildungsplatz die vereinfachte Berechtigungserteilung gemäß § 30b Abs. 1 Platz. Eine ausdrückliche Bewilligung gemäß § 30 Abs. 1 BAG ist also nicht erforderlich, wenn die vertragliche Vereinbarung des Arbeitsmarktservice mit der Ausbildungseinrichtung bezüglich des zusätzlichen Ausbildungsplatzes sicherstellt, dass dafür ebenfalls dem § 30 BAG vergleichbare Qualitätsstandards zur Anwendung kommen.

Zu Z 9 (§ 31 Abs. 4 BAG):

Entsprechend den Verschiebungen in der realen Wirtschaftsstruktur soll die Verpflichtung entfallen, dass je ein Mitglied und Ersatzmitglied jeweils auf Seite der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerkurie des Berufsausbildungsbeirates aus dem Bereich des Eisenbahnwesens bzw. des Post- und Fernmeldewesens stammen muss.

Zu Z 10 (§ 31a Abs. 2 Z 5 BAG):

Hier erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens aus einer früheren BAG-Novelle.

Zu Z 12 (§ 34 Abs. 6 und 7 BAG):

Nachdem bei allen beteiligten Seiten - insbesondere den Sozialpartnern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur – Einigkeit darüber herrscht, dass die integrative Berufsausbildung eine wichtige und wertvolle Ausbildungsschiene zur beruflichen Qualifizierung von benachteiligten Jugendlichen darstellt, soll die integrative Berufsausbildung durch Wegfall der derzeit bis 31. Dezember 2008 bestehenden Befristung in das Regelausbildungswesen übergeführt werden.

Evaluierungen zur integrativen Berufsausbildung wurden in den Jahren 2005 (gemäß dem Bericht des Wirtschaftsausschusses zur Berufsausbildungsgesetz - Novelle 2003) und 2006 (Evaluierung aufgrund der Verpflichtung des § 34 a Abs. 7) durchgeführt. Dabei wurde bestätigt, dass die integrative Berufsausbildung zur Zufriedenheit der Ausbildungspartner funktioniert.

Zu Z 13 (§ 36 Abs. 5 und 6 BAG):

Diese Bestimmungen enthalten die Inkrafttretensregelungen.

Zu Art. 2 (Änderung des JASG):

Der Geltungsbereich des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes wird auf bereits vor Ende des laufenden Schuljahres begonnene Ausbildungsprojekte und erforderlichenfalls daran anschließende Ausbildungsprojekte für Jugendliche, die bereits an einem Lehrgang teilgenommen haben und trotz intensiver Vermittlungsversuche keinen Ausbildungsplatz angeboten bekommen haben, beschränkt. Alle anderen Ausbildungsprojekte richten sich künftig nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes und des Arbeitsmarktservicegesetzes.

Zu Art. 3 (Änderung des IESG):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 letzter Satz IESG)

Seit 1. Juli 2007 haben insbesondere Rechtsanwälte die gerichtlichen Forderungsanmeldungen im Konkurs, zB bei der Vertretung von Arbeitnehmern und anderen Gläubigern, im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorzunehmen. Dadurch entfällt die Möglichkeit der Einholung des

so genannten gerichtlichen Eingangsvermerks auf der für die IAF-Service GmbH bestimmten Ausfertigung dieser Forderungsanmeldung. Diesem Umstand soll mit der Streichung dieses Erfordernisses Rechnung getragen werden.

Zu den Z 2 bis 4 (§ 12 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 IESG)

Diese Neuregelung dient der Vereinfachung der Beitragsfestsetzung bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds den aktuellen wie absehbaren Leistungsaufwand abdecken kann. Bisher wurde der Beitrag jährlich durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festgesetzt, wobei sich der Beitragssatz über längere Zeiträume nicht geändert hat. Nunmehr soll der Beitrag durch eine unbefristet geltende Verordnung bestimmt werden. Eine neue Verordnung soll nur mehr dann erlassen werden müssen, wenn die zwingend vorgesehene Prüfung der Gebarungslage des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds eine Veränderung des Beitragssatzes erfordert.

Zu den Z 5 und 8 (§ 12 Abs. 7 und § 13e IESG)

Diese Bestimmungen regeln einerseits die Auslauffinanzierung der bisherigen Lehrlingsausbildungsprämie und andererseits den Beitrag des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zur Finanzierung der betriebsbezogenen Förderungen sowie des einmaligen wie laufenden Personal- und Sachaufwandes der Lehrlingsstellen und der von diesen beauftragten Einrichtungen zur Abwicklung der Förderungen. Um im Rahmen der mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für das Jahr 2008 zur Entlastung der Lohnnebenkosten bereits erfolgten generellen Absenkung des Beitrags auf 0,55 Prozent und der fixierten Beitragsleistung von 0,2 Prozent für das Jugendbeschäftigungspaket die Mittelbereitstellung für die Einführung der technisch-administrativen und personellen Anforderungen der Lehrlingsstellen abzusichern, soll der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auch auf vorhandenes Finanzvermögen des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zurückgreifen können. Wenn die zweckgebundenen Mittel in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden, sollen diese einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden und in den Folgejahren zusätzlich zur Verfügung stehen. Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der nachweislich unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgten Kostenrechnung.

Der bisherige Beitrag des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zur Lehrlingsausbildungsprämie war mit einem Beitragssatz von 0,2 Prozent begrenzt. Darüber hinaus gehende Aufwendungen wurden aus dem Allgemeinen Haushalt getragen. Um diese Kostenteilung auch in der Auslaufphase der Lehrlingsausbildungsprämie vorzusehen, wird der Finanzierungsbeitrag des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds betragsmäßig begrenzt.

Schließlich sieht die Finanzierungsregel Akontierungen vor, um sicher zu stellen, dass den Lehrlingsstellen der mit der Einführung der betriebsbezogenen Förderungen unmittelbar entstehende zusätzliche Personal- und Sachaufwand abgedeckt werden kann.

Zu den Z 6 und 7 (§ 13 Abs. 2 und Abs. 8 Z 2 IESG)

Im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Beitragsfestsetzung soll durch eine Finanzierungsvorschau auf das folgende Jahr die Gebarungssicherheit des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds verstärkt werden.

Zu Z 9 (§ 21 IESG)

§ 21 enthält die erforderlichen In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen. Diese sollen im Wesentlichen mit 28. Juni 2008 in Kraft treten.

Einerseits wird der eindeutige Übergang von der auslaufenden Lehrlingsausbildungsprämie zur betriebsbezogenen Ausbildungsförderung und damit der Ausschluss von Doppelförderungen geregelt. Andererseits wird die Anwendung der neuen, vereinfachten Finanzierungsbestimmungen zum Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ab dem Beitragsjahr 2009 vorgesehen.

Zu Art. 4 (Änderung des AMPFG):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 2 AMPFG):

Mit dem Auslaufen der bisherigen Förderung zusätzlicher Lehrstellen durch das AMS und der Einrichtung des neuen Systems der betriebsbezogenen Ausbildungsförderung durch die Lehrlingsstellen soll jener Mittelanteil der Gebarung Arbeitsmarktpolitik, der dadurch frei wird, für die Förderung der Berufsausbildung von Jugendlichen nach dem Berufsausbildungsgesetz zur Verfügung gestellt werden. Um die Mittelbereitstellung aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik und in Folge die Überweisung an die Lehrlingsstellen zu gewährleisten, ist eine Aufnahme des Berufsausbildungsgesetzes in den Ausgabenkatalog vorzusehen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 7 AMPFG):

Anstelle einer nicht mehr aktuellen Übergangsbestimmung soll die Tragung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen ausgebildete Lehrlinge (im letzten Lehrjahr, in dem Arbeitslosenversicherungspflicht besteht) geregelt werden.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 33 AMPFG):

Die neuen Bestimmungen sollen zeitgleich mit den entsprechenden Änderungen im Berufsausbildungsgesetz in Kraft treten.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 3 AMPFG):

Diese Übergangsbestimmung sichert die Finanzierung der auslaufenden Lehrgänge nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz.

Zu Art. 5 (Änderung des AMSG):**Zu den Z 1 bis 3, 6 und 7 (§§ 29 Abs. 3, 31 Abs. 6, 38d, 38e und 79 Abs. 21 AMSG)**

Im Arbeitsmarktservicegesetz wird die bisher im Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz verankerte Ausbildungsgarantie für Jugendliche geregelt. Das Arbeitsmarktservice hat den Jugendlichen geeignete Lehrstellen in Ausbildungsbetrieben und, wenn diese nicht in der erforderlichen Quantität und Qualität sowie räumlichen Nähe zur Verfügung stehen, in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen zu vermitteln.

Das Arbeitsmarktservice hat auf unterschiedliche Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern Rücksicht zu nehmen und die Mitwirkung und finanzielle Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes insbesondere an der Umsetzung der Ausbildungsgarantie für Jugendliche anzustreben.

Damit die bewährten Maßnahmen nach dem JASG dauerhaft in möglichst kurzer Zeit und größtmöglicher Qualität durchgeführt werden können, soll der Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice an den Qualitätsstandards des § 30 BAG orientierte Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung erlassen und die Erfüllung dieser Qualitätsstandards Voraussetzung für die Beauftragung sein. Damit kann gemäß § 30b BAG auf eine gesonderte Bewilligung der überbetrieblichen Lehrausbildung durch den BMWA verzichtet werden.

Dem Arbeitsmarktservice wird auch die Vermittlung eines geeigneten Ausbildungsplatzes im Falle der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses binnen drei Monaten aufgetragen.

Die neuen Bestimmungen sollen mit dem Tag nach dem Ende des laufenden Schuljahres (in Ostösterreich) in Kraft treten und damit bereits auf alle Ausbildungen für Jugendliche des nächsten Schulentlassjahrganges Anwendung finden.

Zu Z 4 (§ 34 Abs. 8 AMSG):

Hier wird lediglich die Bezeichnung des Umsatzsteuergesetzes an den seit 1. Jänner 1995 geltenden Gesetzstitel angepasst.

Zu Z 5 (§ 34a AMSG):

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für den Kombilohn. Der bisherige Rahmen hat sich als zu eng für einen zweckmäßigen Einsatz dieses Instrumentes erwiesen. Künftig soll es daher einen größeren Spielraum für die Gestaltung der Richtlinien geben, die vom Verwaltungsrat des AMS zu beschließen und vom BMWA zu bestätigen sind.

Zu Art. 6 (Änderung des AIVG):**Zu den Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 8 und § 12 Abs. 4 AIVG)**

Bei der Neuordnung des Verhältnisses zwischen der Absolvierung einer geregelten Ausbildung und dem Vorliegen von Arbeitslosigkeit als Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld wurde geregelt, dass kurze Ausbildungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten ohne Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen das Vorliegen von Arbeitslosigkeit nicht ausschließen. Da Ausbildungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten im Sinne der Rechtsprechung bereits nach der alten Rechtslage Arbeitslosigkeit nicht ausgeschlossen haben, kann die Neuregelung nur darauf abgezielt haben, dass kurze geregelte Ausbildungen auch während der üblichen Arbeitszeiten (wie beispielsweise in einer Bauhandwerkerschule) zulässig sein sollen. Dem würde jedoch eine enge Auslegung der gleichzeitig gesetzlich geregelten Mindestverfügbarkeit in Form eines Mindeststundenausmaßes während der üblichen Arbeitszeiten entgegenstehen. Es soll daher klargestellt werden, dass in solchen Fällen das Mindeststundenausmaß an Verfügbarkeit nicht erfüllt werden muss. Die übrigen Voraussetzungen der Verfügbarkeit, insbesondere die Arbeitswilligkeit, müssen jedoch weiterhin vorliegen, um Arbeitslosengeld beziehen zu können.

Bei der Regelung der Gesamtdauer von drei Monaten wurde die Zeitspanne, innerhalb der diese zu beurteilen ist, nicht ausdrücklich geregelt. Es soll klargestellt werden, dass diese einen Zeitraum von zwölf Monaten umfasst. Damit bleibt eine mehrere Jahre umfassende Ausbildung von jeweils höchstens drei Monaten im Jahr wie beispielsweise von Saisonarbeitslosen in der Bauhandwerkerschule zulässig. Ein Überschreiten der Gesamtdauer von drei Monaten durch mehrere nicht zusammenhängende kürzere Ausbildungen innerhalb eines Jahres soll jedoch wie eine klassische Schul- oder Universitätsausbildung nur bei Erfüllung der an die Stelle der Parallelitätsregelung für so genannte Werkstudenten getretenen qualifizierten Anwartschaftsregelung möglich sein.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 8 AIVG)

Durch diese Ergänzung soll ausgeschlossen werden, dass bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung Versicherungszeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, zu einem Leistungsanspruch führen können.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 3 AIVG)

Da die Neuregelung der Familienzuschläge nur darauf abstellt, dass für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird, könnte eine arbeitslose Person in solchen Fällen auch für den Ehepartner oder Lebensgefährten einen Familienzuschlag beziehen, auch wenn das Kind gar nicht bei der arbeitslosen Person oder deren Partner lebt und daher gar keine Betreuungsleistung für das Kind erbringen kann. Es soll daher klargestellt werden, dass ein Familienzuschlag für Ehegatten oder Lebensgefährten nur gebührt, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebt oder der Arbeitslose oder dessen Partner (etwa gemeinsam mit dem anderen Elternteil) obsorgeberechtigt ist.

Zu Z 5 (§ 24 Abs. 2 AIVG)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass ein Widerruf des Arbeitslosengeldes auch dann möglich sein soll, wenn die Ungebührlichkeit von Anfang an feststand, jedoch von der Behörde erst verspätet bemerkt wurde. Die Voraussetzungen für die Rückforderung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 4 AIVG)

Bei der Neuregelung der Rahmenfristerstreckungstatbestände wurde übersehen, dass Zeiten einer in der Pensionsversicherung zu berücksichtigenden ausländischen Erwerbstätigkeit auch die zur Geltendmachung der Notstandshilfe nach Erschöpfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld zulässige Frist verlängern muss.

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 3 lit. B lit. d AIVG)

Durch die Änderung soll eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Die Notstandshilfe wird jeweils für eine Bezugsdauer von 52 Wochen zuerkannt. Unterbrechungen des Notstandshilfebezuges, etwa durch den Bezug von Krankengeld, schieben nach der Rechtsprechung das Ende der zuerkannten Bezugsdauer hinaus. Die mögliche Bezugsdauer geht in solchen Fällen über die darauffolgenden 52 (Kalender-)Wochen hinaus. Für die in der Regel kurze Restbezugsdauer ist dann eine Neuberechnung der Notstandshilfe erforderlich. Das soll künftig für den bereits zuerkannten Anspruch vermieden werden. Im Falle einer Neuzuerkennung der Notstandshilfe soll aber jedenfalls eine Neuberechnung stattfinden.

Zu Z 8 (§ 79 Abs. 96 bis 98 AIVG)

Die im Zusammenhang mit der Einführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige stehenden Änderungen sollen wie diese mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

Zu Art. 7 (Änderung des AMFG):

Zu den Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 3 und § 53 Abs. 18 AMFG)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass gemeinnützige Einrichtungen nicht nur in der Rechtsform eines Vereines möglich sind. Die Voraussetzungen für die Ausübung der Arbeitsvermittlung durch gemeinnützige Einrichtungen wie insbesondere die erforderliche Unentgeltlichkeit bleiben unverändert aufrecht.

Zu Art 8 (Änderung des EStG 1988):

Diese Bestimmung regelt das Auslaufen der bisherigen Lehrlingsausbildungsprämie und stellt sicher, dass Doppelförderungen mit der neuen betriebsbezogenen Basisförderung ausgeschlossen werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

§ 14. (1) bis (3)

§ 15. (1) Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen; erfüllt der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule während der ersten drei Monate, kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb (in der Ausbildungsstätte) jederzeit einseitig auflösen. Ansonsten ist außer einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses dessen vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling nur aus den in Abs. 3 und 4 angeführten Gründen gestattet.

(2) bis (5)

§ 14. (1) bis (3)

(4) Die zuständige Landeskammer hat der Lehrlingsstelle die ihr gemäß § 68 Abs. 2 des Wirtschaftskammergesetzes 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103, bekannt gewordenen Vorgänge, die zur Beendigung einer Mitgliedschaft nach § 2 WKG führen und den Wegfall der Befugnis des Lehrberechtigten zur Ausübung der der Lehrlingsausbildung zu Grunde liegenden Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 2 lit. d bewirken, zur Kenntnis zu bringen. Die Lehrlingsstelle hat den Lehrling und dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte vom Ende des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. d zu verständigen.

§ 15. (1) Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen; erfüllt der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule während der ersten drei Monate, kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb (in der Ausbildungsstätte) jederzeit einseitig auflösen. Darüber hinaus ist die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses einvernehmlich oder bei Vorliegen eines der in Abs. 3 und 4 angeführten Gründe einseitig durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling sowie die außerordentliche Auflösung gemäß § 15a möglich.

(2) bis (5)

Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 15a. (1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling kann das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen

minderjährigen Lehrling bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle, der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Arbeiterkammer und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 7 beendet ist.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.

(5) Auf Grund der Mitteilung des Lehrberechtigten gemäß Abs. 3 hat die Lehrlingsstelle den Lehrberechtigten darauf aufmerksam zu machen, dass spätestens am Ende des zehnten oder 22. Lehrmonats eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person mit der Durchführung der Mediation zu beauftragen ist. Gleichzeitig ist der Lehrberechtigte auf seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Mediationsverfahrens hinzuweisen.

(6) Der Lehrberechtigte hat spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(7) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt insbesondere die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator oder die Mediatorin die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats.

(8) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle den Abschluss des

Mediationsverfahrens, das Ergebnis sowie gegebenenfalls die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 19a.

§ 19a.

Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen

§ 19b. (1) Zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen können Beihilfen an Lehrberechtigte gewährt werden. Die Beihilfen dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Förderung des Anreizes zur Ausbildung von Lehrlingen,
2. Steigerung der Qualität in der Lehrlingsausbildung,
3. Förderung von Ausbildungsverbänden,
4. Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
5. Zusatzausbildungen von Lehrlingen,
6. Förderung der Ausbildung in Lehrberufen entsprechend dem regionalen Fachkräftebedarf,
7. Förderung des gleichmäßigen Zugangs von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen.

(2) Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Beihilfen sowie die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festgelegt. In der Verordnung kann auch vorgesehen werden, dass vor der Vergabe von Beihilfen, bei denen ein Ermessensspielraum zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen besteht, der jeweiligen Arbeiterkammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vor der Erlassung einer Verordnung hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem gemäß § 31b eingerichteten Ausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates Gelegenheit zur Erstattung von Vorschlägen zu geben.

(3) Die Vergabe der Beihilfen wird den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, unbeschadet einer Mitwirkung der Bundeskammer gemäß § 32 WKG, übertragen und erfolgt im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

(4) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt auf Antrag des Lehrberechtigten

durch die jeweilige Lehrlingsstelle. Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erforderlichen Unterlagen und Dokumente vorzulegen. Erforderlichenfalls hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle zur Überprüfung der Voraussetzungen Einsicht in alle betriebsbezogenen Unterlagen und Zugang zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren.

(5) Die Lehrlingsstellen haben die Vergabe der Beihilfen zu dokumentieren und den Landes-Berufsausbildungsbeiräten mindestens halbjährlich über die wichtigsten Umstände zu berichten. Den Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

(6) Die Wirtschaftskammern können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der Lehrlingsstellen einer eigenen Gesellschaft oder sonstiger geeigneter Einrichtungen bedienen, soweit dem die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, nicht verletzt werden.

(7) Der den Wirtschaftskammern durch die Schaffung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Voraussetzungen für die Vergabe der Beihilfen und durch die Vergabe der Beihilfen sowie die Informationspflichten und die Dokumentation entstehende unvermeidliche Personal- und Sachaufwand ist aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zu bestreiten. Der Einsatz der Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds unterliegt der nachprüfenden Kontrolle durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(8) Auf Beihilfen gemäß Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit

§ 19c. (1) Soweit die Lehrlingsstellen Beihilfen gemäß § 19b vergeben, unterstehen sie der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Die Lehrlingsstellen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Ausübung der Aufsicht sind die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften sowie die

Zweckmäßigkeit und Wirkung der gemäß § 19b festgelegten Beihilfen zu prüfen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann sich bei der Ausübung der Aufsicht erforderlichenfalls geeigneter externer Einrichtungen bedienen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 nicht verletzt werden.

Informationspflicht

§ 19d. Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lehrlingsstellen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten der Lehrlinge und die Beiträge, mit denen sie versichert waren, an die Lehrlingsstellen zu übermitteln, die für diese eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden. § 321 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt auch zwischen den Lehrlingsstellen und den Versicherungsträgern (dem Hauptverband).

Datenverarbeitung

§ 19e. (1) Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des DSG 2000 insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. Daten der Lehrlinge:
 - a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
 - b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
 - c) Geschlecht,
 - d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
 - e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
 - f) gesetzliche Vertreter minderjähriger Lehrlinge,
 - g) Telefonnummer,
 - h) E-Mail-Adresse,
 - i) Lehrberuf,

- j) Ergebnis der Lehrabschlussprüfung,
 - k) Zusatzausbildungen,
 - l) Höhe der Lehrlingsentschädigung.
2. Daten der Lehrberechtigten:
- a) Firmennamen und Betriebsnamen,
 - b) Firmensitz und Betriebssitz,
 - c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
 - d) Betriebsgröße,
 - e) Betriebsgegenstand,
 - f) Branchenzugehörigkeit,
 - g) Zahl und Struktur der Beschäftigten,
 - h) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
 - i) Ansprechpartner,
 - j) Ausbilder/innen,
 - k) Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
 - l) Lehrberufe,
 - m) Ergebnisse von Qualitätsüberprüfungen,
 - n) Ausbildungsverbände und die daran beteiligten Unternehmen und Einrichtungen,
 - o) Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahl,
 - p) Telefonnummer,
 - q) E-Mail-Adresse,
 - r) sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - s) Bankverbindung und Kontonummer.
3. Daten über Beihilfen an Lehrberechtigte:
- a) Art und Zweck der Beihilfe,
 - b) Höhe der Beihilfe,
 - c) Beihilfenzeitraum (Beginn und Ende).

(2) Die von den Lehrlingsstellen oder vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern, das Arbeitsmarktservice und die Bundesanstalt Statistik

Österreich im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden, soweit die entsprechenden Daten für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern und das Arbeitsmarktservice dürfen von ihnen verarbeitete Daten gemäß Abs. 1 an die Lehrlingsstellen und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der den Lehrlingsstellen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(3) Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit dürfen die von ihnen verarbeiteten Daten gemäß Abs. 1 an einen beauftragten Rechtsträger im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen, soweit die entsprechenden Daten eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben bilden. Eine derartige Aufgabe kann auch die Erfüllung eines vergebenen Forschungsauftrages zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der Beihilfen an Lehrberechtigte sein.

Überbetriebliche Lehrausbildung

§ 30. (1) Das Ausbilden von Personen in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden, noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, soweit nicht die Voraussetzungen des § 30b vorliegen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung unter Berücksichtigung einer allfälligen ergänzenden Ausbildung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
2. für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen

entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird,

4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für die erforderliche Ausbildungsdauer mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und
5. für die Wirtschaft oder die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere über

1. das Mindestausmaß der praktischen Ausbildung,
2. das Mindest- oder Höchstausmaß ergänzender Ausbildungen,
3. das Höchstausmaß betrieblicher Praktika,
4. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur Bewerbung,
5. die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis gemäß den §§ 1 und 2.

(4) Die erstmalige Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(5) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wenn die im Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(7) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs. 1, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 17, 17a und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass

1. kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse bei

der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs. 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind und

2. die in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung zurückgelegte Zeit der Ausbildung der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf gleichgestellt ist.

(8) Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß Abs. 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, sowie des Familienlastenausgleichsgesetzes und haben Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe, die die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge bildet.

§ 30a.

§ 30a.

Überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice

§ 30b. (1) Hat das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung, die den Bestimmungen des § 30 vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, eine Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt, so ist keine Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 30 Abs. 1 erforderlich.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich auf einem Ausbildungsplatz in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden und dadurch die Anzahl der für diesen Lehrberuf gemäß § 30 bewilligten oder ursprünglich vertraglich vereinbarten Ausbildungsplätze überschritten wird.

(3) § 30 Abs. 7 und 8 gelten auch für die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice.

§ 31. (1)

(2) Dem Beirat obliegt

a) bis c) ...

d) die Erstattung von Gutachten im Verfahren über die Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlussprüfungen, von in- und ausländischen Prüfungen und Ausbildungen, die sich auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs. 2 beziehen und über die Erteilung

§ 31. (1)

(2) Dem Beirat obliegt

a) bis c) ...

d) die Erstattung von Gutachten im Verfahren über die Gleichhaltung von im Ausland abgelegten Lehrabschlussprüfungen, von in- und ausländischen Prüfungen und Ausbildungen, die sich auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs. 2 beziehen und über die Erteilung

und Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.

(3) ...

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Mitglieder mit beschließender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied auf Grund von Vor-schrägen zu bestellen, welche die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für je sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Je ein Mitglied und Ersatzmitglied, das von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vorgeschlagen wird, muss beruflich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens oder des Post- und Fernmeldewesens tätig sein. Die zwei Mitglieder mit beratender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund von Vorschlägen des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus dem Kreise der Berufsschullehrer zu bestellen. Ferner hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung der Bundes-Kammer für Arbeiter und Angestellte einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln.

(4a) bis (10) ...

§ 31a. (1) ...

(2) Dem Beirat obliegt

1. bis 4. ... ;

5. die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 10 und 11, § 13 Abs. 1a, § 13 Abs. 2 lit. e und k, § 13 Abs. 5 und § 28 Abs. 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8a Abs. 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung von Auskünften über den Stand des Eintragungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 2 betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von Vorschlägen zur Erledigung;

6. bis 10. ...

(3) bis (10) ...

und Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30.

(3) ...

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Mitglieder mit beschließender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied auf Grund von Vor-schrägen zu bestellen, welche die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für je sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Die zwei Mitglieder mit beratender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund von Vorschlägen des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus dem Kreise der Berufsschullehrer zu bestellen. Ferner hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung der Bundes-Kammer für Arbeiter und Angestellte einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln.

(4a) bis (10) ...

§ 31a. (1) ...

(2) Dem Beirat obliegt

1. bis 4. ... ;

5. die Erstattung von Gutachten gemäß § 8 Abs. 13 und 14, § 13 Abs. 1a, § 13 Abs. 2 lit. e und k, § 13 Abs. 5 und § 28 Abs. 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8a Abs. 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung von Auskünften über den Stand des Eintragungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 2 betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von Vorschlägen zur Erledigung;

6. bis 10. ...

(3) bis (10) ...

Förderausschuss

§ 31b. (1) Beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat wird ein Ausschuss eingerichtet. Dieser kann dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Vorschläge für die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Beihilfen sowie für die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Bundesländer gemäß § 19b erstatten.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus insgesamt neun Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestellt, davon drei Mitglieder auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Die Funktionen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter sind auf die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ohne Vorschlag bestellten sowie auf die von der Wirtschaftskammer Österreich und von der Bundesarbeitskammer vorgeschlagenen Mitglieder so aufzuteilen, dass je eine Funktion auf eine der drei genannten Gruppen von Mitgliedern entfällt.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) zum Leiter einer Lehrlingsstelle bestellt wird.

(6) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Funktion verpflichtet. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Bestellung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion, vorliegt.

(8) Die näheren Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren sind in einer vom Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln. Die

§ 34. (1) bis (5) ...

(6) Die Bestimmungen des § 8b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, betreffend die Vorlehre treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft. Sie bleiben für jene Personen anwendbar, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Vorlehre begonnen haben.

(7) Die Bestimmungen des § 8b betreffend integrative Berufsausbildung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die im § 8b getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen bis 31. Dezember 2006 einer Evaluierung zu unterziehen.

§ 36. (1) bis (4) ...

Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Soweit die Geschäftsordnung nicht anderes vorsieht, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses dem Vorsitzenden, ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Stimme. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses einem vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestimmten Mitglied.“

§ 34. (1) bis (5) ...

(6) Die Bestimmungen des § 8b betreffend integrative Berufsausbildung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft.

(7) Die Bestimmungen des § 19b finden auf Lehrverhältnisse Anwendung, die ab dem 28. Juni 2008 begründet werden.

§ 36. (1) bis (4) ...

(5) § 14 Abs. 4, § 19b Abs. 2 und § 31b in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

(6) § 15 Abs. 1, § 15a, § 19b Abs. 1 und 3 bis 8, § 19c, § 19d, § 19e, § 30, § 30b, § 31 Abs. 2 lit. d und Abs. 4 sowie § 31a Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Jugenausbildungs-Sicherungsgesetzes****§ 1. bis 8. ...****§ 1. bis 8. ...**

Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nur für Maßnahmen, die vor dem Ablauf des 27. Juni 2008 beginnen oder vor diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 8 fortsetzen.

(2) Für nach dem Ablauf des 27. Juni 2008 noch laufende Maßnahmen gilt, dass sich die Höhe der besonderen Beihilfe für LehrgangsteilnehmerInnen gemäß § 3 Abs. 5 ab 1. September 2008 nach der Höhe der vergleichbaren Teilnehmern während der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen richtet.

Artikel 3

Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

§ 6. (1) ...

(2) Der Antrag ist mit einem bundeseinheitlich aufgelegten Formular zu stellen; nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann dieses oder ein inhaltlich übereinstimmendes Formular auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. In ihm sind der Betrag der Forderung (Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind) und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, anzugeben, die Beweismittel, die zum Nachweis der behaupteten Forderung beigebracht werden, zu bezeichnen und bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig war oder ist, auch das Prozeßgericht und das Aktenzeichen anzugeben und ein allenfalls vorhandener Exekutionstitel anzuschließen. Wenn der Konkurs eröffnet wurde und der gesicherte Anspruch Gegenstand der Anmeldung ist, sind ein Stück der mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehenen Forderungsanmeldung (§ 103 KO) und Abschriften der ihr angeschlossenen Urkunden beizufügen.

(3) bis (7) ...

§ 12. (1) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. bis 3. ...

4. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des

§ 6. (1) ...

(2) Der Antrag ist mit einem bundeseinheitlich aufgelegten Formular zu stellen; nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann dieses oder ein inhaltlich übereinstimmendes Formular auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. In ihm sind der Betrag der Forderung (Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind) und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, anzugeben, die Beweismittel, die zum Nachweis der behaupteten Forderung beigebracht werden, zu bezeichnen und bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig war oder ist, auch das Prozeßgericht und das Aktenzeichen anzugeben und ein allenfalls vorhandener Exekutionstitel anzuschließen. Wenn der Konkurs eröffnet wurde und der gesicherte Anspruch Gegenstand der Anmeldung ist, sind ein Stück der Forderungsanmeldung (§ 103 KO) und Abschriften der ihr angeschlossenen Urkunden beizufügen.

(3) bis (7) ...

§ 12. (1) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. bis 3. ...

4. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des

Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, der vom Arbeitgeber zu tragen ist. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zu entrichten. Für Lehrlinge ist für die gesamte Lehrzeit kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des folgenden Kalendermonates kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, für die gemäß § 2 Abs. 8 AMPFG der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen ist, ist bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem diese das 60. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag zu entrichten.

(2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist der durch die letzte Verordnung festgelegte Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 4

1. zu erhöhen, wenn der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres unter Berücksichtigung der Kreditmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 nicht gedeckt ist,

2.

(3) bis (5) ...

(6) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat dem Bund jährlich die zum Zwecke der besonderen Förderung der Beschäftigung von Lehrlingen („Lehrlingsausbildungsprämie“) benötigten Mittel in der Höhe des Guthabens zum Jahresende, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der bei einem in der Höhe von 0,2 vH festgesetzten Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 4 im jeweiligen Kalenderjahr zufließenden Mittel, zur Verfügung zu stellen. Akontierungen auf der Grundlage des Voranschlages gemäß § 13 Abs. 2 sind zulässig.

(7) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat dem Bund im Jahr 2004 22 Mio. € und im Jahr 2005 5 Mio. € an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik zur Dotierung der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 50 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, für Zwecke der Förderung der Jugendbeschäftigung im Rahmen der Initiative „JOBS FOR YOU(TH) '04“ zu überweisen; die Fälligkeit der Teilbeträge ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds-Service GmbH vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bekannt zu geben.

Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, der vom Arbeitgeber zu tragen ist. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zu entrichten. Für Lehrlinge ist für die gesamte Lehrzeit kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des folgenden Kalendermonates kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, für die gemäß § 2 Abs. 8 AMPFG der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen ist, ist bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem diese das 60. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag zu entrichten.

(2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ist der durch die letzte Verordnung festgelegte Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 4

1. zu erhöhen, wenn der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres unter Berücksichtigung allfälliger Reserven und der Kreditmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 nicht gedeckt ist,

2.

(3) bis (5) ...

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat jährlich im zweiten Halbjahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höhe des Zuschlages gemäß Abs. 1 Z 4 im Sinne des Abs. 2 vorliegen.

§ 13. (1) ...

(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Der Voranschlag ist bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bilanz ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(3) bis (7) ...

(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

1. ... ,
2. vor Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß § 13 Abs. 2;
3. bis 5. ...

§ 13. (1) ...

(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Dem Voranschlag ist jeweils eine Vorschau über das folgende Jahr anzuschließen. Der Voranschlag ist bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bilanz ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(3) bis (7) ...

(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören:

1. ... ,
2. vor Erstellung des Voranschlages einschließlich der Vorschau, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß Abs. 2;
3. bis 5. ...

Beiträge zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher

§ 13e. (1) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat der Wirtschaftskammer Österreich jährlich zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher mittels Gewährung von Beihilfen gemäß § 19b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, durch die Lehrlingsstellen (§ 19 BAG) Mittel im Ausmaß der bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,2 vH erzielten jährlichen Einnahmen aus den Zuschlägen zur Verfügung zu stellen. Werden diese Mittel nicht zur Gänze ausgeschöpft, sind diese einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds anweisen, für diesen Zweck weitere Mittel aus vorhandenem Finanzvermögen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat dem Bund zur anteiligen Bedeckung der zum Zwecke der besonderen Förderung der Beschäftigung von Lehrlingen gewährten Lehrlingsausbildungsprämie gemäß § 108f EStG 1988 in den Jahren 2008 bis 2010 Mittel in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

1. im Jahr 2008.....	113,75 Mio. €
2. im Jahr 2009.....	62,75 Mio. €
3. im Jahr 2010.....	29,75 Mio. €

§ 20. (1) bis (3)

Diese Mittel sind auf die gemäß Abs. 1 erster Satz zur Verfügung zu stellenden Mittel betragsmindernd anzurechnen.

(3) Akontierungen der gemäß Abs. 1 und 2 zu gewährenden Mittel auf der Grundlage des Voranschlages gemäß § 13 Abs. 2 sind zulässig.

§ 20. (1) bis (3)

**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I
Nr. xx/2008**

§ 21. (1) § 6 Abs. 2 und § 13e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.

(2) § 12, § 13 Abs. 2 und Abs. 8 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft und sind erstmalig im Zusammenhang mit der Festsetzung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 ab 2009 anzuwenden.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

§ 1. (1)

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. ... ,
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG, nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998, und nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG), BGBl. I Nr. 114/2005,
3. bis 14.

(3) und (4)

§ 2. (1) bis (6)

(7) Für Bedienstete gemäß § 1 Abs. 7 AIVG beträgt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab 1. Jänner 2000 2 vH, ab 1. Jänner 2001 4 vH und ab 1. Jänner 2002 den für die übrigen Versicherten festgesetzten Prozentsatz.

(8)

§ 1. (1)

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. ... ,
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG, nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG), BGBl. I Nr. 114/2005, und gemäß den §§ 19b und 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969,
3. bis 14.

(3) und (4)

§ 2. (1) bis (6)

(7) Für Lehrlinge, die in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 oder § 30b BAG ausgebildet werden, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.

(8)

§ 10. (1) bis (32)

§ 10. (1) bis (32)

(33) § 1 Abs. 2 Z 2 und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 28. Juni 2008 in Kraft.

§ 12. (1) und (2)

§ 12. (1) und (2)

(3) § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2007 gilt hinsichtlich der nach dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 anfallenden Verpflichtungen auf Grund von Fördervereinbarungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998, weiter.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Inhaltsverzeichnis

1. Teil.

... .

2. Teil

Aufgaben

1. bis 3. Hauptstück

... .

4. Hauptstück

Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

§ 38a

§ 38b

§ 38c Betreuungsplan

Inhaltsverzeichnis

1. Teil.

... .

2. Teil

Aufgaben

1. bis 3. Hauptstück

... .

4. Hauptstück

Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

§ 38a

§ 38b

§ 38c Betreuungsplan

§ 38d Überbetriebliche Lehrausbildung

§ 38e Vermittlung eines Ausbildungsplatzes

5. Hauptstück

... .

3. bis 9. Teil

... .

§ 19. (1) und (2)

§ 31. (1) bis (5)

§ 34. (1) bis (7)

(8) Beihilfen gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

§ 34a. (1) Zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von länger als ein Jahr langzeitbeschäftigungslosen Personen unter 25 sowie über 45 Jahren im Niedriglohnsektor können Beihilfen im Sinne des § 34 an und für arbeitslose Personen als Kombilohn gewährt werden.

(2) Die Beihilfe für den Arbeitnehmer hat einen ausreichenden Anreiz für die Annahme einer Beschäftigung zu bieten. Die Beihilfe an den Arbeitnehmer gilt für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Die Beihilfe an den Arbeitgeber erfolgt in Form eines Zuschusses in der Höhe von 15 vH des Bruttoentgeltes.

(3) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen des Kombilohnes festzulegen. Die

5. Hauptstück

... .

3. bis 9. Teil

... .

§ 19. (1) und (2)

(3) Zu den Aufgaben des Arbeitsmarktservice gehört insbesondere auch die Sicherstellung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche durch Vermittlung auf geeignete Lehrstellen und ergänzende Maßnahmen wie die Beauftragung von Ausbildungseinrichtungen zur überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969.

§ 31. (1) bis (5)

(6) Das Arbeitsmarktservice hat bei allen Vorhaben, insbesondere betreffend die Sicherstellung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche gemäß § 29 Abs. 3, auf unterschiedliche Bedürfnisse in den einzelnen Bundesländern Bedacht zu nehmen und zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben die Mitwirkung und angemessene finanzielle Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes anzustreben.

§ 34. (1) bis (7)

(8) Beihilfen gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663.

§ 34a. (1) Zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt können Beihilfen im Sinne des § 34 an und für arbeitslose Personen als Kombilohn gewährt werden.

(2) Die Beihilfe hat für den Arbeitnehmer einen ausreichenden Anreiz für die Annahme einer Beschäftigung zu bieten. Die Beihilfe an den Arbeitnehmer gilt für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.

(3) An den Arbeitgeber kann eine Beihilfe in Form eines Zuschusses in der Höhe eines Teiles des Bruttoentgeltes gewährt werden.

Richtlinie hat vorzusehen, dass die Dauer der Beihilfengewährung höchstens ein Jahr beträgt, eine Entgeltobergrenze von 1 000 Euro nicht überschritten werden darf und Sonderzahlungen bei der Gewährung der Beihilfe zu berücksichtigen sind. Weiters hat das Arbeitsmarktservice für eine Evaluierung des Kombilohnes zu sorgen. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

§ 38c.

(4) Der Verwaltungsrat hat auf Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen des Kombilohnes festzulegen. Die Richtlinie hat insbesondere die Höchstdauer der Beihilfengewährung und eine Entgeltobergrenze festzulegen und die Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Gewährung der Beihilfe vorzusehen. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(5) Das Arbeitsmarktservice hat für eine Evaluierung des Kombilohnes zu sorgen.

§ 38c.

Überbetriebliche Lehrausbildung

§ 38d. (1) Soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können, hat das Arbeitsmarktservice geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat hat Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung, die den Bestimmungen des § 30 BAG vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, zu erlassen. Die Richtlinien haben auf die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis gemäß § 30 Abs. 3 Z 5 BAG Bedacht zu nehmen und können daher auch kürzere Ausbildungszeiträume als die gesamte Lehrdauer zulassen. Die Richtlinien haben Bestimmungen über die während der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen zu enthalten.

(3) Die Einhaltung der Qualitätsstandards ist vertraglich zu vereinbaren. Falls erforderlich, hat das Arbeitsmarktservice die Erfüllung von Auflagen im Sinne des § 30 Abs. 3 BAG auszubedingen.

Vermittlung eines Ausbildungsplatzes

§ 38e. Das Arbeitsmarktservice hat einem Lehrling, der die Fortsetzung

seiner Ausbildung anstrebt, innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Information über die erfolgte Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses gemäß § 15a BAG einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Der Ausbildungsplatz soll nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Fortsetzung der Ausbildung im bisher erlernten Lehrberuf, in einem demselben Berufsbereich angehörenden Lehrberuf oder in einem anderen vom Jugendlichen gewünschten Lehrberuf ermöglichen. Für die Fortführung der Ausbildung kommen folgende vom Arbeitsmarktservice zu vermittelnde Ausbildungsplätze in Betracht:

1. eine Lehrstelle bei einem Lehrberechtigten gemäß § 2 BAG,
2. ein Ausbildungsplatz im Rahmen einer überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30 BAG,
3. eine Ausbildung durch eine sonstige Maßnahme, sofern die Vermittlung der wesentlichen Inhalte des Berufsbildes des betreffenden Lehrberufs gewährleistet ist und das Ausbildungsziel im Wesentlichen den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht.

§ 78. (1) bis (20) ...

§ 78. (1) bis (20) ...

(21) § 29 Abs. 3, § 34 Abs. 8, § 31 Abs. 6, § 34a, § 38d und 38e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.

Artikel 6

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 7. (1) bis (7) ...

§ 7. (1) bis (7) ...

(8) Eine Person, die eine die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreitende Ausbildung gemäß § 12 Abs. 4 macht oder an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice gemäß § 12 Abs. 5 teilnimmt, erfüllt die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 nicht bereits deshalb nicht, weil sie sich auf Grund der Ausbildung nicht in dem im Abs. 7 festgelegten zeitlichen Ausmaß für ein Arbeitsverhältnis bereithält. Die Voraussetzung der Arbeitswilligkeit ist jedoch zu erfüllen.

§ 12. (1) bis (3) ...

§ 12. (1) bis (3) ...

(4) Abweichend von Abs. 3 lit. f gilt während einer Ausbildung als arbeitslos, wer eine die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreitende Ausbildung macht oder die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 erster Satz mit der Maßgabe erfüllt, dass diese ohne Rahmenfristerstreckung durch die Heranziehung von Ausbildungszeiten gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 erfüllt werden und für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes während der Ausbildung gelten. Bei wiederholter Inanspruchnahme während einer Ausbildung genügt die Erfüllung der Voraussetzungen des § 14.

(5) bis (8) ...

§ 14. (1) bis (7) ...

§ 20. (1) und (2) ...

(3) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), die kein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, zu gewähren, wenn der Arbeitslose zu dessen Unterhalt tatsächlich wesentlich beiträgt und mindestens ein Familienzuschlag gemäß Abs. 2 für eine Person, die minderjährig ist oder für die eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt, gewährt wird.

(4) ...

§ 24. (1) ...

(2) Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.

§ 33. (1) bis (3) ...

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 bis 5.

(4) Abweichend von Abs. 3 lit. f gilt während einer Ausbildung als arbeitslos, wer eine die Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht überschreitende Ausbildung macht oder die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 erster Satz mit der Maßgabe erfüllt, dass diese ohne Rahmenfristerstreckung durch die Heranziehung von Ausbildungszeiten gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 erfüllt werden und für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes während der Ausbildung gelten. Bei wiederholter Inanspruchnahme während einer Ausbildung genügt die Erfüllung der Voraussetzungen des § 14.

(5) bis (8) ...

§ 14. (1) bis (7) ...

(8) Sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung gemäß Abs. 4 lit. a sind auf die Anwartschaft nur anzurechnen, soweit für diese Beiträge entrichtet wurden.

§ 20. (1) und (2) ...

(3) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), die kein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, zu gewähren, wenn der Arbeitslose zu dessen Unterhalt tatsächlich wesentlich beiträgt und mindestens ein Familienzuschlag gemäß Abs. 2 für eine im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebende oder der Obsorge des Arbeitslosen oder des Ehegatten (Lebensgefährten) obliegende Person, die minderjährig ist oder für die eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt, gewährt wird.

(4) ...

§ 24. (1) ...

(2) Wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war, ist die Zuerkennung zu widerrufen. Wenn die Bemessung des Arbeitslosengeldes fehlerhaft war, ist die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.

§ 33. (1) bis (3) ...

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 und 8.

§ 36. (1) und (2)

(3) Im einzelnen ist bei Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A.

B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):

a) bis c)

d) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so kann der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden 52 Wochen zugrunde gelegt werden. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das schwankende Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.

§ 79. (1) bis (95)**§ 36.** (1) und (2)

(3) Im einzelnen ist bei Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A.

B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):

a) bis c)

d) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so kann der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die folgende Bezugsdauer von 52 Wochen zugrunde gelegt werden. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das schwankende Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.

§ 79. (1) bis (95)

(96) § 7 Abs. 8, § 12 Abs. 4, § 20 Abs. 3 und § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.

(97) § 36 Abs. 3 lit. B lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und gilt für nach Ablauf des 30. Juni 2008 geltend gemachte Ansprüche.

(98) § 14 Abs. 8 und § 33 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft und gelten für nach Ablauf des 31. Dezember 2008 geltend gemachte Ansprüche.

Artikel 7**Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes****§ 4.** (1) und (2)

(3) Die beabsichtigte Aufnahme der Vermittlungstätigkeit durch gemeinnützige Einrichtungen ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzuzeigen. Die Anzeige hat die Vereinsstatuten und Angaben zur

§ 4. (1) und (2)

(3) Die beabsichtigte Aufnahme der Vermittlungstätigkeit durch gemeinnützige Einrichtungen ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzuzeigen. Die Anzeige hat die Statuten und Angaben zur beabsichtigten

beabsichtigten Vermittlungstätigkeit zu enthalten.

(4) bis (8)

§ 53. (1) bis (17)

Vermittlungstätigkeit zu enthalten.

(4) bis (8)

§ 53. (1) bis (17)

(18) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. bis 4.

5. a).bis c)

d) Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, sowie das Altersteilzeitgeld gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 609/1977,

e)

6. bis 31.

(2) und (3)

§ 108f. (1) bis (4)

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. bis 4.

5. a).bis c)

d) Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, sowie das Altersteilzeitgeld gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 609/1977,

e)

6. bis 31.

(2) und (3)

§ 108f. (1) bis (4)

(5) Eine Lehrlingsausbildungsprämie gebührt nur für die Ausbildung von Lehrlingen auf Grund eines Lehrverhältnisses, das vor dem 28. Juni 2008 begonnen hat.